

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Hilden
- Anschlussbeitragssatzung -**

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Anschlussbeitragssatzung	19.03.2010		26.03.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 17.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kanalanschlussbeitrag**

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG.

(2) Der Kanalanschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin bzw. demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, im Bereich des Bebauungsplanes Abs. 2 a) ansonsten Abs. 2 c),
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).
Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt.
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- d) wenn ein Grundstück an mehrere Erschließungsanlagen angrenzt, in denen die Leitungen gleichzeitig verlegt wurden, so ist die Begrenzung der Grundstückstiefe von der Erschließungsanlage zu messen, an der das Grundstück mit der größten Frontlänge angrenzt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,2 |
| c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 1,4 |
| d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | 1,6 |
| f) bei 6-geschossiger Bebaubarkeit | 1,7 |
| g) für jedes weitere Geschoß zusätzlich | 0,05 |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Bei Grundstücken, die mit oberirdischen oder unterirdischen Parkanlagen (Parkhäuser bzw. Tiefgaragen) bebaut werden können, wird jedes Parkdeck als ein Geschoß gewertet.

(8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gelten als 1-geschossig bebaubar.

(9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

10) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

11) Sind für ein Grundstück mehrere Geschossezahlen festgesetzt, so gilt als Geschossezahl der Durchschnitt der zulässigen Geschossezahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl auf- bzw. abgerundet wird.

§ 4 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 4,62 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser zwischen 10 und 90 % des Beitrages nach b), je nach Verhältnis des im Einzelfall gebotenen Anschlusses.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer bzw. Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der bzw. die Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Grundstück bzw. Erbbaurecht in Wohnungs-/Teileigentum aufgeteilt, wird jede Wohnungs-/ Teileigentümerin bzw. jeder Wohnungs-/ Teileigentümer entsprechend ihrer bzw. seiner grundbuchlichen Eigentumsanteile herangezogen.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8

Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.

§ 9

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Hilden - Anschlussbeitragssatzung - vom 10.04.2003 außer Kraft.